

§ 55 Grundsätze für das Zulassungsverfahren

(1) In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.

(2) Sofern erforderlich, hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,

3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,

4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 62 Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 erhebliche Beziehungen beziehen,

5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) ¹Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages bezieht, hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. ²Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. ³Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 60 und 62 auf ihn ausüben können, entsprechend.

(5) Kommt ein Auskunfts- oder Vorlagepflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Frist nicht nach, kann der Zulassungsantrag abgelehnt werden.

(6) ¹Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen. ²Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. ³§ 63 bleibt unberührt.

(7) Unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten sind der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

§ 55 normiert allgemeine Grundsätze für das Zulassungsverfahren, dem sich bundesweite private Rundfunkangebote stellen müssen. Die Norm legt dem Antragsteller (Abs. 1–3; → Rn. 4) sowie den an ihm iSd § 62 unmittelbar oder mittelbar Beteiligten oder mit ihm verbundenen Unternehmen (Abs. 4; → Rn. 26) umfangreiche und weitgehende **Auskunfts- und Vorlagelasten** auf. Soweit dies erforderlich ist, um über den Zulassungsantrag zu entscheiden, kann und muss die Landesmedienanstalt weitere Auskünfte und Vorlagen verlangen (Abs. 2; → Rn. 16). Kommt der Auskunftspflichtige dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie den Zulassungsantrag ablehnen (Abs. 5; → Rn. 27). Soweit sich nach der Antragstellung relevante **Änderungen der maßgeblichen Umstände** ergeben, müssen die Auskunfts- und Vorlageverantwortlichen dies unverzüglich und unaufgefordert mitteilen (Abs. 6; → Rn. 29). Unabhängig davon müssen sie jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres nach Zulassung eine **Erklärung** darüber abgeben, ob und inwieweit bei den nach § 62 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist (Abs. 7; → Rn. 31). Kraft der normativen Selbstbindung des **§ 50 S. 3** ist es den Ländern verwehrt, von § 55 abzuweichen (zum Hintergrund HK-RStV/Ring/Matzneller RStV § 21 Rn. 3).

A. Allgemeines

1 § 55 fand zunächst mit dem 3. RÄndStV 1996 Eingang in das Regime der Rundfunkregulierung (§ 21 RStV). Der MStV übernimmt die Regelung weitgehend ohne materiell-rechtliche Änderungen. Nach dem normativen Gestaltungskonzept der Länder sind die Änderungen „im Wesentlichen“ lediglich „redaktioneller Natur“ (Amtl. Begr. z. MStV, LT-Drs. N 18/6414, 106). Gemeinsam mit der flankierenden Vorschrift des § 56 etabliert die Norm ein umfassendes und weitgehendes **Mitwirkungssystem** (vgl. zur Entstehungsgeschichte HK-RStV/Ring/Matzneller RStV § 21 Rn. 1 f.). Die Länder zielen damit auf eine bundeseinheitliche Regelung für bundesweit ausgerichtete Angebote (§ 50 S. 1), welche es gewährleistet, das Zulassungsverfahren **effektiv und zügig** durchzuführen.

2 Der **erste Entwurf des MStV** im Rahmen der Onlinebeteiligung (Juni bis September 2018) sah in Abs. 8 noch ergänzend eine **Fiktionsregelung** vor. Danach sollten die vorgelegten Unterlagen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung als vollständig gelten, sofern die Landesmedienanstalt nicht innerhalb von zwei Wochen fehlende Unterlagen beanstandete. In der **endgültigen Fassung des MStV** sind die Länder von diesem Vorschlag jedoch abgerückt.

3 Auf **Teleshoppingkanäle** finden § 55 Abs. 2–7 grds. keine Anwendung. Das ergibt sich aus § 50 S. 2: Dieser verweist nur auf Abs. 1 der Vorschrift (krit. dazu mit Blick auf Abs. 6, der auf Abs. 1 verweist HK-RStV/Ring/Matzneller RStV § 21 Rn. 16).

B. Mitwirkungspflichten des Antragstellers im Zulassungsverfahren (Abs. 1 bis 3)

I. Auskunfts- und Vorlagepflicht (Abs. 1)

4 Abs. 1 listet die **Angaben** auf, die der Antragsteller im Rahmen seines Zulassungsantrags mitteilen muss: „Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm), Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes

Verbreitungsgebiet“). Anders als noch § 21 RStV präzisiert der MStV damit, welche Antragsunterlagen erforderlich sind. **Abs. 1** richtet sich zuvörderst an den Antragsteller persönlich. **Abs. 4** erweitert den Kreis der Pflichtigen auf Unternehmen, die an dem Antragsteller beteiligt oder mit ihm verbunden sind (vgl. → Rn. 26).

1. Erforderliche Angaben im Zulassungsantrag

a) Name und Anschrift, Programminhalt

5 Neben seinem Namen und seiner Anschrift hat der Antragsteller auch den geplanten Inhalt seines Rundfunkprogramms darzulegen, also welche Sendungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, → § 2 Rn. 34 f.) entlang welchen Sendeplans (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, → § 2 Rn. 33) gesendet werden sollen und ob es sich um ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm handeln soll.

b) Programmkategorie

6 Der Antragsteller muss festlegen, ob er ein Voll- oder ein Spartenprogramm plant. Für beide Programmkategorien gibt § 2 Abs. 2 in den Nrn. 4 und 5 jeweils eine Begriffsbestimmung vor (→ § 2 Rn. 36 ff.). „**Vollprogramm**“ meint solche Rundfunkprogramme, die ein inhaltlich vielfältiges Angebot bereitstellen. Es muss im Wesentlichen die Bereiche „Information“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 25, → § 2 Rn. 139 ff.), „Bildung“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 26, → § 2 Rn. 142 ff.), „Kultur“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 27, → § 2 Rn. 145 f.) und „Unterhaltung“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 28, → § 2 Rn. 147 f.) abdecken, so dass das Programm „in [seiner] vollen Breite“ dem klassischen Rundfunkauftrag entspricht (vgl. BVerfGE 83, 238 (298); 87, 181 (199)). Beim **Spartenprogramm** ist das Kaleidoskop der Angebote demgegenüber deutlich enger: Sein Spektrum umfasst nur eine begrenzte Anzahl der Sektoren „Information“, „Kultur“, „Bildung“ und „Unterhaltung“. Die Angebote sind im Wesentlichen gleichartig. Die Abgrenzung von Voll- zu Spartenprogrammen erfolgt in Zweifelsfällen anhand des „Geprä[s] des Gesamtprogramms“ (VG München ZUM-RD 2013, 150 (154 f.)).

7 Unter dem Regime des RStV war die Festlegung auf eine bestimmte Programmkategorie noch Gegenstand der Zulassung (§ 20 Abs. 1 S. 3 RStV). Davon rückt der MStV ab. Die Landesmedienanstalt muss also nicht zwingend festlegen, ob sich die Zulassung auf ein Voll- oder Spartenprogramm beschränkt. Es steht in ihrem Ermessen, zu entscheiden, ob sie die **Bestimmung der Programmkategorie im Zulassungsbescheid** als erforderlich ansieht (Amtl. Begr. z. MStV, LT-Drs. N 18/6414, 106). Sie kann im Zulassungsbescheid auch von der Einordnung und Angabe des Antragstellers **abweichen** (vgl. Amtl. Begr. z. MStV, LT-Drs. N 18/6414, 106).

c) Programmdauer

8 Nicht jede Abfolge von Rundfunksendungen löst eine rundfunkrechtliche Zulassungspflicht aus. Das Programm muss vielmehr einem Sendeplan folgen, d. h. zumindest **auf Dauer angelegt** sein. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 (→ § 2 Rn. 7, 33). Um die Zulassungspflicht beurteilen zu können, benötigt die Landesmedienanstalt daher auch Informationen zur Programmdauer. Welche (Mindest-)Angaben der MStV dem Anbieter für die Programmdauer im Detail auferlegt, lässt Abs. 1 offen. Die Informationen müssen ausreichen, um die Sendeplanfähigkeit des Angebots hinreichend beurteilen zu können.

d) Übertragungstechnik

9 Übertragungstechnik meint den Weg, auf dem der Anbieter sein Programm verbreiten möchte. Zu den klassischen Arten gehören bspw. „die terrestrische Rundfunktechnik, Satelliten und Breitbandkabelnetze“ (HSH/Oster Multimedia-Recht, Teil 4, Rn. 27). Nunmehr sind aber auch Verbreitungen über „DSL-Netze, die eine Fernsehübertragung durch das Internetprotokoll

ermöglichen (IPTV, Video-on-Demand), oder Funknetze für mobilen Fernsehempfang („Handy-TV“)“ gebräuchlich (HSH/Oster Multimedia-Recht, Teil 4, Rn. 27). Dass das Rundfunk- und Medienrecht in Hinblick auf neuartige Übertragungstechniken entwicklungs offen ist, unterstreichen auch neuere landesrechtliche Normen, wie bspw. § 67a des Hessischen Privatrundfunkgesetzes: Die LMA kann die Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Übertragungstechniken in **Modellversuchen** ermöglichen.

e) Geplantes Verbreitungsgebiet

10 Die rundfunkrechtliche Zulassungspflicht greift nur, wenn das Angebot **bundesweit ausgerichtet** ist. Anderenfalls gilt Landesrecht (§ 52 Abs. 1 S. 3, 4). Um die richtige rechtliche Zuordnung vornehmen zu können, benötigt die LMA daher Informationen zum geplanten Verbreitungsgebiet. Entsprechend dem Zweck der Norm kommt es entscheidend darauf an, ob sich der Anbieter darauf beschränkt, sein Programm ausschließlich in einem oder mehreren Ländern anzubieten, oder ob sein Angebot im Grundsatz alle Länder erfasst.

2. Mitwirkungslasten und Rechtsfolgen

11 Um ihrer Prüfungsaufgabe wirksam nachgehen zu können, darf und muss die Landesmedienanstalt von dem Antragsteller Auskunft und weitere Unterlagen verlangen. Die **Vorgängerregelung des § 21 Abs. 1 RStV** war noch einen Schritt weiter gegangen: Sie normierte eine **allgemeine Beibringungslast** des Antragstellers: Er hatte gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt „alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen“ die erforderlich sind, um den Antrag zu prüfen. Die Norm trug damit dem Umstand Rechnung, dass regelmäßig allein der Antragsteller über die „erforderlichen Kenntnisse und Unterlagen verfügt“, welche die Landesmedienanstalt benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können. Aus diesem Grund sahen die Länder es als gerechtfertigt an, ihm die Beibringungslast für die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuerlegen (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 10; vgl. auch HK-RStV/Ring/Matzneller RStV § 21 Rn. 4 f.).

12 Implizit beschränkt der MStV durch seine Abweichung von § 21 Abs. 1 RStV nunmehr die Mitwirkungslast im Zulassungsverfahren: Neben den notwendigen Angaben iSd Abs. 1 muss der Antragsteller grds. von sich aus keine **weiteren erforderlichen Unterlagen** mehr vorlegen oder Auskünfte erteilen (vgl. aber Abs. 2). Abs. 1 trifft ferner auch keine „inhaltliche[n] Vorgaben für die Zulassungsentscheidung“. Das Programm muss auch nicht notwendig „zur Anbieter- oder Angebotsvielfalt beitr[agen]“ (Ory ZUM 2019, 139 (146)).

13 Der RStV apostrophierte die **Mitwirkungslasten** zwar – ähnlich wie im Steuerrecht (§ 90 AO) – als Verpflichtung („Auskunftspflicht und die Verpflichtung“). Auch die Gesetzesbegründung (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 10) ging von einer echten Pflicht aus („Verpflichtung der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber“, „Beibringungsverpflichtung“, „aus Abs. 1 ergebende allgemeine Verpflichtung“), wiewohl sie vereinzelt von einer Beibringungslast sprach. Der Sache nach handelte es sich aber grds. um eine **Obliegenheit**, also um eine unvollkommene, nicht durchsetzbare Verbindlichkeit (vgl. zu der begrifflichen Unterscheidung Palandt/Grüneberg BGB Vor § 241 Rn. 13). Denn Abs. 2 gestand – und gesteht nach der Regelung des MStV auch weiterhin – der Landesmedienanstalt keinen (durch Zwangsgeld) vollstreckbaren Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch zu, falls der Antragsteller die normativ auferlegte Last nicht erfüllt (wohl auch HK-RStV/Ring/Matzneller RStV § 21 Rn. 6; aA Spindler/Schuster/Hain RStV § 21 Rn. 4 f. mwN). Vielmehr erschöpft sich die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Mitwirkungslasten des Abs.

1–3 (bis zur Zulassungserteilung) noch immer darin, einen unvollständigen Antrag abzulehnen (Abs. 5).

14 Zwar sieht auch § 56 weitergehende, grds. vollstreckbare Ermittlungsbefugnisse vor, insbes. Betretungs- (Abs. 4) und Durchsuchungsrechte (Abs. 7). Von ihnen darf die Landesmedienanstalt aber keinen Gebrauch machen, bevor sie die Zulassung erteilt hat. Das verstieße gegen das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Denn das Regelungsziel lässt sich in diesem Fall bereits durch das schonendere Mittel erreichen, den Zulassungsantrag – ggf. vorläufig – abzulehnen; eine Vollstreckungsbefugnis schösse über das Ziel hinaus.

15 Nach Zulassungserteilung stellt sich die Situation anders dar. Denn zu diesem Zeitpunkt berührt eine Verletzung der Auskunftspflicht unmittelbar öffentliche Interessen: Um darüber entscheiden zu können, ob die Zulassung aufrechterhalten bleiben kann, ist die Medienanstalt auf zuverlässige Informationen angewiesen. Das setzt eine durchsetzbare Möglichkeit voraus, Auskünfte einzuholen. Ein **Zwangsgeld** zu verhängen, um eine Auskunft zu erhalten, ist dann gegenüber einer Aufhebung der Erlaubnis das mildere Mittel.

II. Verlangen der Landesmedienanstalten nach weiteren Unterlagen und Auskünften (Abs. 2)

16 Abs. 2 erweitert die Mitwirkungslast des Antragstellers über Abs. 1 hinaus. Er benennt Gegenstände, auf die sich die **Auskunfts- und Vorlagelasten** erstrecken können. Die Vorschrift bewegt sich weitgehend in der Tradition der Vorgängerregelung des § 21 RStV. Anders als diese adressiert die Norm jedoch nicht mehr unmittelbar den Antragsteller, sondern **verpflichtet** nunmehr die **Landesmedienanstalten**, bei Erforderlichkeit weitere Auskünfte zu fordern („Sofern erforderlich, hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen“). Ausweislich der Begründung soll sich damit jedoch keine substantielle inhaltliche Neukonzeption verbinden. Vielmehr soll der neugefasste Eingangssatz dazu dienen, Abs. 1 und 2 redaktionell zu synchronisieren (Amtl. Begr. z. MStV, LT-Drs. N 18/6414, 106). Anders als der Wortlaut der Vorschrift insinuiert, verstehen die Länder Abs. 2 lediglich als **Ermessensvorschrift** („kann die zuständige Landesmedienanstalt hiernach bei Bedarf weitere Angaben [...] [verlangen]“, Amtl. Begr. z. MStV, LT-Drs. N 18/6414, 106).

17 Der Katalog der Nrn. 1–5 ist **nicht abschließend**. Das deutet die Wendung „insbesondere“ an. Die Landesmedienanstalt kann auch andere Unterlagen verlangen. Diese müssen aber zulassungsrelevant sein. Die geforderten Informationen müssen also in „nachvollziehbarem sachlichen Zusammenhang [...] [mit] den Zulassungsvoraussetzungen“ stehen (Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 21 Rn. 9 f.). Dies ergibt sich zum einen bereits aus dem Zweck der Vorschrift, eine sachgerechte Prüfung derjenigen Umstände zu ermöglichen, die relevant sind, um die Meinungsvielfalt zu sichern (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 11). Auch dies verdeutlicht der MStV in der Einleitung des Abs. 2 mit den Worten „sofern erforderlich“. Zum anderen ist der Erforderlichkeitsvorbehalt Teil des verfassungsrechtlich verankerten **Verhältnismäßigkeitsprinzips**.

1. Beteiligungen sowie Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse (Nr. 1)

18 Abs. 2 Nr. 1 konkretisiert das Lastenheft des Antragstellers. Es erstreckt sich auf sämtliche **unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse** iSd § 62 sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei ihm und den mit ihm iSd Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen. Neben Angaben zu **selbst veranstalteten Programmen** muss er auch Angaben zu Programmen machen, die **ein anderes Unternehmen** veranstaltet, das ihm nach § 62 zuzurechnen ist. Abs. 4 erstreckt die Mitwirkungspflicht auch auf diese Unternehmen (→ Rn. 26; Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 21 Rn. 12). Das Gebot, die

Beteiligungsverhältnisse darzustellen, soll transparent machen, ob Dritte möglicherweise auf die Programmgestaltung Einfluss nehmen sowie welche wirtschaftlichen Interessen sie haben.

2. Verwandtschaftliche Beziehungen (Nr. 2)

19 Auch **personelle Verflechtungen**, namentlich verwandtschaftliche Beziehungen, Vertretungsverhältnisse und mitgliedschaftliche Verhältnisse, muss der Antragsteller offenlegen: Er muss Angaben über **Angehörige iSd § 15 AO** unter den Beteiligten iSd Nr. 1 machen, also über Verlobte, Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie – ebenso Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Darin erschöpft sich die Mitteilungslast aber nicht. Sie erstreckt sich auch auf Angaben zu **gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern** der natürlichen Person oder einer Personengesellschaft und Mitgliedern von Organen einer juristischen Person unter den Beteiligten iSd Nr. 1. Das soll die Personen erkennbar machen, die Einfluss nehmen können sowie wirtschaftliche Interessen an dem Programm haben.

3. Gesellschaftsvertrag und satzungsrechtliche Bestimmungen (Nr. 3)

20 Da auch die **konkrete gesellschaftsrechtliche Verfassung** des Unternehmens für die Zulassungsentscheidung von besonderer Relevanz ist, verlangt der MStV dem Antragsteller auch insoweit entsprechende Informationen ab: Er muss den Gesellschaftsvertrag und entsprechende „satzungsrechtliche Bestimmungen“, etwa die Geschäftsordnung, einen unternehmenseigenen Corporate Governance Codex und Beschlussregelungen vorlegen.

4. Vereinbarungen (Nr. 4)

21 Vereinbarungen, die zwischen dem Antragsteller und an ihm unmittelbar oder mittelbar iSv § 62 Beteiligten bestehen, sind offenzulegen. Die Verpflichtung ist aber auf Vereinbarungen beschränkt, die sich auf die **gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk** beziehen, sowie auf **Treuhandverhältnisse** und nach den §§ 60, 62 erhebliche Beziehungen (vgl. zur unterschiedlichen Lesart Spindler/Schuster/Krone RStV, 3. Auflage, § 21 Rn. 11; HK-RStV/Ring/Matzneller RStV § 21 Rn. 10; vgl. auch Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 11). Das soll Schutz gegen eine allgemeine Ausforschung gewährleisten.

4. Vollständigkeitserklärung (Nr. 5)

22 Der Antragsteller ist verpflichtet, durch **schriftliche Erklärung** zu versichern, dass seine **Angaben** und vorgelegten **Unterlagen** keine zulassungsrelevanten Lücken lassen, sondern **vollständig** sind (Nr. 5). Dies soll das Verfahren beschleunigen (vgl. zur Vorgängerregelung des RStV Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 11 f.): Dass die Unterlagen und Angaben vollständig sind, ist Voraussetzung dafür, dass die Aufsichtsbehörde die medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit der Zulassung ordnungsgemäß prüfen kann (vgl. Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 11 f.). Anders als bspw. für den Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren (vgl. § 13 Abs. 1 S. 7 InsO) muss der Antragssteller nicht zusätzlich erklären, dass die enthaltenen **Angaben richtig** sind. Allerdings kann ein Antrag, der unrichtig ist, ein falsches Gesamtbild vermitteln und insofern unvollständig sein.

III. Mitwirkungspflichten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug (Abs. 3)

23 Da den Landesmedienanstalten im Ausland keine Ermittlungsbefugnisse zukommen, „sind sie in erhöhtem Maß auf die Mitwirkung des Antragstellers angewiesen“ (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 12). Um dies zu ermöglichen, ergänzt Abs. 3 die

Auskunfts- und Vorlagelasten aus Abs. 2 mit Blick auf Sachverhalte mit Auslandsbezug (vgl. Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 12).

24Die Vorschrift ist dem **§ 90 Abs. 2 AO** nachempfunden. Beide sollen sicherstellen, dass „die Aufklärung von Auslandssachverhalten [nicht] an der Beschränkung der Hoheitsrechte der deutschen Gerichte und Behörden auf das Inland scheitert oder durch sie erschwert wird“ (Klein/Rätke AO § 90, Rn. 21 mit Verweis auf BFH BStBl 97, 499; BFH/NV 92, 581; TK/Seer AO § 90 Rn. 18 ff). Die Vorschrift legt dem Antragsteller die **Obliegenheit** auf, **den Sachverhalt aufzuklären** und die erforderlichen **Beweismittel** zu **beschaffen** (aA Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 21 Rn. 19). Sie nur „zu benennen“, ist nicht ausreichend (Klein/Rätke AO § 90 AO, Rn. 25).

25Der Antragsteller ist – soweit es in seinem Machtbereich steht – in den Grenzen der **Verhältnismäßigkeit** gehalten, sämtliche Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Kommt er dem nicht nach (legt er bspw. mögliche Rechtsmittel nicht ein, die Beweise beschafft hätten), fällt ihm das zur Last. Der Antragsteller kann nicht darauf verweisen, dass ihm dies rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, wenn er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen Vorkehrungen hätte treffen können (Abs. 3 S. 3; vgl. dazu Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 12).

C. Erweiterung des Kreises der Mitwirkungsverpflichteten (Abs. 4)

26Abs. 4 erstreckt die Lasten iSd Abs. 1–3 auch auf natürliche oder juristische Personen, die an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar iSv § 62 Abs. 1 **beteiligt** sind oder zu ihm im Verhältnis eines **verbundenen Unternehmens** stehen oder sonstigen Einfluss iSd **§§ 60 und 62 Abs. 2** auf ihn ausüben können. Unmittelbar und mittelbar Beteiligte sowie verbundene Unternehmen einzubeziehen, soll eine **umfassende Aufklärung** aller Fragen sicherstellen, die für eine Zulassungsentscheidung relevant sind. Insbes. soll dies erleichtern, Daten anderer Unternehmen iSv Abs. 2 Nr. 1 zu beschaffen, soweit dies zulässig und notwendig ist (Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 21 Rn. 12). Für die Adressaten des Abs. 4 handelt es sich – insoweit anders als grds. für die Antragsteller selbst (→ **Rn. 13**) – nicht nur um eine Obliegenheit, sondern um eine **echte Mitwirkungsverpflichtung**, die mit Verwaltungszwang **durchsetzbar** ist. Anderenfalls könnten sie nachteilige Rechtsfolgen bei Antragstellern induzieren, namentlich deren subjektives Recht auf Zulassung beeinträchtigen, ohne selbst für die damit verbundenen Rechtsfolgen eintreten zu müssen. Wenn die Landesmedienanstalt den Antrag wegen unzureichender Angaben des Dritten ablehnt (Abs. 5), träfe das nicht diesen, sondern nur den Antragsteller.

D. Rechtsfolgen einer unterbleibenden oder unzureichenden Mitwirkung (Abs. 5)

27Verletzt der Antragsteller seine Mitwirkungspflichten und kommt einer entsprechenden Aufforderung trotz einer gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend nach, berechtigt das die zuständige Landesmedienanstalt, den Antrag abzulehnen. Ihr steht insoweit ein **Versagungsermessen** zu (§ 40 (L)VwVfG; § 114 VwGO). Dies rechtfertigt sich in den Augen der Länder dadurch, dass die Sachaufklärung maßgeblich von der Mitwirkung der Person abhängt, die mit den entscheidungserheblichen Umständen vertraut ist (vgl. Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 13).

28Abs. 5 geht jedoch noch einen Schritt weiter: Auch die Pflichtverletzung eines **mitwirkungsverpflichteten Dritten** (Abs. 4) berechtigt die Landesmedienanstalt, den Antrag abzulehnen. Diese Belastung des Antragstellers, dem grds. ein grundrechtlich verbürgter Zulassungsanspruch zukommt, ist rechtfertigungsbedürftig. Sie ist nur dann legitimierbar,

wenn die Landesmedienanstalt vorher von den Möglichkeiten des Verwaltungszwangs erfolglos Gebrauch gemacht hat. Sonst verstieße sie gegen das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** (vgl. auch → Rn. 25). Der Antragsteller kann in den Fällen des Abs. 5 aber einen neuen Antrag stellen; diese Option ist durch die Ablehnung nicht präkludiert (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 13).

E. Mitteilungsverpflichtungen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens (Abs. 6, 7)

I. Änderung der maßgeblichen Umstände (Abs. 6)

29 Abs. 6 trägt den Auskunfts- und Vorlagepflichtigen auf, jede Änderung der maßgeblichen Umstände ohne schuldhaftes Zögern zu offenbaren. „**Maßgeblich**“ sind alle Aspekte, die abstrakt eine medienkonzentrationsrechtliche Prüfung auslösen, also für die Zulassung und die darauf gerichtete Mitwirkungspflicht relevant sein können. Ob die Landesmedienanstalt daran im Ergebnis aufsichtsrechtliche Konsequenzen knüpft, ist nicht entscheidend. Vielmehr soll die Mitwirkungspflicht des Rundfunkanbieters der Behörde gerade die Tatsachenbasis für die Entscheidung über repressive Kontrollmaßnahmen verschaffen (ebenso Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 21 Rn. 29; Spindler/Schuster/Hain RStV § 21 Rn. 18). Die Mitteilungsverpflichtung erstreckt sich nicht nur auf Änderungen in der Zeit **zwischen Antragstellung und Zulassungsentscheidung**, sondern auch auf Änderungen, die in dem Zeitraum **nach Erteilung der Zulassung** eingetreten sind. Die Vorschrift will damit nicht nur sicherstellen, dass die Zulassungsentscheidung die zum Zeitpunkt ihres Ergehens bestehenden tatsächlichen Verhältnisse zugrunde legt, sondern auch, dass ihre Voraussetzungen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer vorliegen (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 13).

30 Die Mitteilungspflicht des Abs. 6 schließt die **Anmeldepflicht aus § 63**, die vor dem Vollzug einer Veränderung von Beteiligungsverhältnissen zu erfüllen ist, nicht aus. Das stellt S. 3 klar. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind **bußgeldbewehrt** (§ 115 Abs. 1 S. 2 Nr. 6).

II. Jährliche Erklärungspflicht (Abs. 7)

31 Zusätzlich zur Änderungsanzeigepflicht des Abs. 6 etabliert Abs. 7 eine **selbstständige, anlasslose Erklärungspflicht**: Der Veranstalter muss der zuständigen Landesmedienanstalt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres unaufgefordert eine Erklärung darüber abgeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen, die nach § 62 maßgeblich sind, eine Veränderung eingetreten ist. Die gleiche Pflicht trifft auch die unmittelbar oder mittelbar iSd § 62 Beteiligten des Veranstalters. Ggf. hat auch eine **Negativmitteilung** zu erfolgen. Verstöße begründen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann ein **Bußgeld** bis zu 500.000 EUR nach sich ziehen (§ 115 Abs. 1 S. 2 Nr. 7, Abs. 2). Wie die Verpflichtung des Abs. 6 steht die Pflicht des Abs. 7 **selbstständig neben derjenigen des § 63** („unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten“; Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 13).